



Einführung der elektronischen Rechnung in der Bundesverwaltung

Informationen über die Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen

<September, 2020>

Inhalt

Hintergrund	3
Rechtliche Grundlagen	3
Nutzen der elektronischen Rechnung.....	4
Umsetzung in der Bundesverwaltung	5
Standard XRechnung	5
Die Rechnungseingangsplattformen des Bundes	6
Weberfassung der Rechnung	6
Upload der Rechnung.....	6
Übertragung per De-Mail oder E-Mail.....	7
Übertragung per Webservice via Peppol.....	7
Anhang	8
Entscheidungshilfe zur Auswahl eines Übertragungskanals.....	8

Hintergrund

Die Einführung der elektronischen Rechnung (E-Rechnung) stellt für die öffentliche Verwaltung in Deutschland einen entscheidenden Schritt zum Ausbau des E-Governments dar. Neben der Digitalisierung von Geschäftsdokumenten ermöglicht die elektronische Vorgangsbearbeitung eine Standardisierung und (Teil-)Automatisierung von Prozessen.

Zielgruppe dieses Dokuments sind die Lieferanten bzw. Rechnungssteller der Bundesverwaltung. Die Broschüre beinhaltet Informationen über die Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen und über die Umsetzung der E-Rechnung in der Bundesverwaltung.

Rechtliche Grundlagen

Die am 26. Mai 2014 in Kraft getretene EU-Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen verpflichtet alle öffentlichen Auftraggeber europaweiter Vergabeverfahren, E-Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, sind die Vorgaben der Richtlinie mit dem am 10. April 2017 veröffentlichten E-Rechnungsgesetz in nationales Recht für Bundesbehörden umgesetzt worden. In den Bundesländern ist der elektronische Rechnungsaustausch eigenständig geregelt: Wann eine Annahmepflicht für Behörden und ob eine Rechnungsstellungspflicht für Lieferanten/Dienstleister besteht, ist in den entsprechenden Umsetzungsakten definiert. Die Koordinierungsstelle für IT-Standards fasst den Umsetzungsstand der Länder zusammen und stellt diesen über die Seite www.xoev.de/de/xrechnung zur Verfügung.

Für oberste Bundesbehörden und Verfassungsorgane sieht das E-Rechnungsgesetz eine Umsetzung der Vorgaben bis zum 27. November 2018 vor. Die Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung haben als sogenannte subzentrale öffentliche Auftraggeber eine um ein Jahr verlängerte Umsetzungsfrist, die am 27. November 2019 endete.

Zunächst umfassen die gesetzlichen Vorgaben primär den Empfang und die Weiterverarbeitung von E-Rechnungen. Darüber hinaus enthält die Richtlinie eine Maßgabe, dass mit der Umsetzung gleichzeitig eine Verwaltungsvereinfachung durch eine medienbruchfreie elektronische Verarbeitung einhergehen soll.

Mit dem Beschluss der E-Rechnungs-Verordnung des Bundes (E-RechV) vom 6. September 2017 hat das Bundeskabinett die Vorgaben der EU-Richtlinie konkretisiert und darüber hinaus auch Rechnungssteller in die Pflicht genommen, ab dem 27. November 2020 E-Rechnungen zu übermitteln. Ausnahmen von dieser Verpflichtung bilden gemäß § 3 Abs. 3 E-RechV Direktaufträge bis zu einem Auftragswert in Höhe von 1.000 €, geheimhaltungsbedürftige Rechnungsdaten und bestimmte Angelegenheiten des Auswärtigen Dienstes bzw. sonstige Beschaffungen im Ausland.

Die Verordnung formuliert zudem Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell, das grundsätzlich dem Datenaustauschstandard XRechnung oder einem anderen, zur Europäischen Norm EN 16931 konformen Standard entsprechen muss. Auch muss eine Rechnung in Ergänzung zu den umsatzsteuerrechtlichen Bestandteilen (gem. § 14 UStG) weitere Inhaltselemente enthalten. Diese werden im Abschnitt „Umsetzung in der Bundesverwaltung“ beschrieben.

Für die Übermittlung schreibt die E-RechV die Nutzung des Verwaltungsportals des Bundes vor. Dies gilt sowohl für Rechnungssteller als auch für Rechnungsempfänger. Die hierbei geschaffenen Übertragungskanäle werden im Folgenden beschrieben.

Nutzen der elektronischen Rechnung

Durch die E-Rechnung können sowohl auf Seiten der Rechnungssteller, als auch auf Seiten der Rechnungsempfänger Vorteile gegenüber der papierbasierten Rechnungsstellung und Verarbeitung erzielt werden.

Der Prozess der Rechnungsstellung an verschiedene Bundesbehörden wird durch die Nutzung der Zentralen Rechnungseingangsplattformen ZRE und OZGRE für den Rechnungssteller grundsätzlich vereinfacht. Nach einmaliger Registrierung können Rechnungen über die Plattformen an sämtliche Einrichtungen der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung übermittelt werden und es sind keine bilateralen Vereinbarungen, wie bspw. bei EDI-Verfahren, notwendig.

Unternehmen mit einem hohen Rechnungsvolumen können signifikante Einsparungen durch den Entfall von Druck und postalischem Versand einer Rechnung realisieren. Für die Rechnungssteller ergeben sich zudem Chancen, eine Umstellung auf E-Rechnung zu nutzen, um auch weitere Prozesse im Rechnungswesen zu digitalisieren bzw. zu optimieren.

Mit Blick auf die Rechnungsbearbeitung in den Behörden konnte gezeigt werden, dass durch die Minimierung der Transportzeiten sowie den Wegfall ganzer Arbeitsschritte eine Verkürzung der Durchlaufzeit einer Rechnung zu erzielen ist. Dies ermöglicht eine schnellere Zahlung und führt folglich zu einer Liquiditätsverbesserung auf Seiten des Rechnungstellers. Aufgrund der vorgesehenen Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung und der daraus resultierenden Möglichkeit der medienbruchfreien Weiterverarbeitung ergeben sich erhebliche Einsparpotenziale für die Bundes-

verwaltung. Neben den potenziellen Einsparungen können durch die Einführung der E-Rechnung bzw. durch die Digitalisierung der Rechnungsverarbeitung darüber hinaus qualitative Mehrwerte erzeugt werden. So erhöht ein durchgängig elektronischer Prozess die Transparenz und Nachvollziehbarkeit innerhalb der Organisation.

Vorteile für Rechnungssteller

- Vereinfachte Rechnungsstellung
- Verkürzte Durchlaufzeiten
- Einsparpotenziale im Rechnungsversand

Vorteile für Rechnungsempfänger

- Optimierung der Rechnungsverarbeitung
- Steigerung der Datenqualität
- Einsparpotenziale in der Rechnungsverarbeitung
- Ermöglichung von dezentraler Rechnungsbearbeitung

Der elektronische Datensatz ermöglicht ein automatisiertes Einlesen der Rechnungsdaten in das verwendete HKR-Verfahren, wodurch ein manuelles Abtippen oder ein Auslesen einer Rechnung mittels Texterkennungs-Software entfällt. Bedingt durch eine verringerte Fehleranfälligkeit bei der Datenerfassung ist mit einer höheren Datenqualität zu rechnen. Die E-Rechnung erleichtert insbesondere die ortsunabhängige Erledigung sowie Vertretung von Aufgaben und beschleunigt die Abläufe der Rechnungsbearbeitung.

Umsetzung in der Bundesverwaltung

Eine E_Rechnung im Sinne der EU-Richtlinie EN-16931 ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, welches eine automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht. Folglich muss eine E-Rechnung alle relevanten Daten in einem strukturierten Format bereitstellen.

Eine Bilddatei, ein PDF ohne integrierten Datensatz oder eine eingescannte Papierrechnung erfüllen diese Anforderungen nicht und stellen somit per Definition keine E-Rechnung dar.

Standard XRechnung

Der im Rahmen eines Steuerungsprojekts zwischen Bund und Ländern entwickelte Standard XRechnung ist eine nationale Ausgestaltung der Europäischen Norm EN 16931 und wird sowohl vom Bund als auch von den Ländern getragen. Als reines Datenformat konzipiert, ermöglicht XRechnung, dass Rechnungsdaten direkt und ohne Medienbruch in die

verarbeitenden Systeme importiert werden können. Der strukturierte XML-Datensatz dient somit in erster Linie der maschinellen Lesbarkeit. Durch den Einsatz von Anzeigeprogrammen kann der XML-Datensatz für den Menschen lesbar dargestellt werden.

XRechnung soll den Umgang mit elektronischen Rechnungen in der öffentlichen Verwaltung vereinheitlichen. Es handelt sich um einen offenen, unentgeltlichen und zukunftssicheren Standard, der durch die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) betrieben wird. Im elektronischen Rechnungsaustausch kann auch ein anderer Standard verwendet werden, wenn er den Anforderungen der Europäischen Norm, den Nutzungsbedingungen der Rechnungseingangsplattformen und der E-RechV des Bundes entspricht. Alle Informationen über den Standard XRechnung sind bei der KoSIT unter www.xoev.de/de/xrechnung abrufbar.

Inhalte einer elektronischen Rechnung

Eine E-Rechnung hat gemäß § 5 E-Rechnungs-Verordnung des Bundes neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen (vgl. hierzu § 14 UStG) mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- die Leitweg-Identifikationsnummer (Leitweg-ID) des Rechnungsempfängers
- die geltenden Zahlungsbedingungen (alternativ ein Fälligkeitsdatum)
- die Bankverbindungsdaten des Rechnungsstellers
- eine De-Mail-Adresse oder eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers

Zusätzlich muss eine E-Rechnung folgende Angaben enthalten, wenn diese dem Rechnungssteller bei Beauftragung durch den Auftraggeber übermittelt wurden:

- eine Bestellnummer
- eine Lieferantenummer

Für jede dieser zusätzlichen Angaben ist ein bestimmtes Datenfeld vorgesehen. Auftraggeber und Auftragnehmer können weitere Rechnungsinhalte vertraglich festlegen.

Die Rechnungseingangsplattformen des Bundes

Im Rahmen der Umsetzung hat der Bund für die Bundesverwaltung zwei elektronische Eingangswege für E-Rechnungen eingerichtet:

- die Zentrale Rechnungseingangsplattform (ZRE)
- und
- die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE).

Bei der Auftragserteilung wird dem Lieferanten bzw. dem Rechnungsteller mitgeteilt, über welche Plattform bzw. welche Eingangskanäle E-Rechnungen empfangen werden können. Es gelten die jeweiligen Nutzungsbedingungen.

Die ZRE und OZG-RE stellen das Bindeglied zwischen Rechnungsstellern und der Bundesverwaltung dar. Sie sind abrufbar unter:

ZRE: <https://xrechnung.bund.de>

OZG-RE: <https://xrechnung-bdr.de>

Leitweg-Identifikationsnummer

Die Leitweg-ID ist eine eindeutige Kennungsnummer der angeschlossenen öffentlichen Auftraggeber. Sie ermöglicht eine genaue Adressierung einer E-Rechnung an eine Behörde und die automatische Weiterleitung innerhalb der Plattformen.

Bei der Bestellung teilt der Auftraggeber dem Rechnungsteller die Leitweg-ID mit. Zudem kann diese jederzeit in der Plattform zentral eingesehen werden.

Für die Nutzung der Plattformen ist die einmalige Registrierung des Rechnungstellers erforderlich. In diesem Zuge kann der Rechnungsteller auch die von ihm bevorzugten Übertragungskanäle auswählen und im System hinterlegen.

Dem Rechnungsteller stehen im Rahmen der Nutzung der Plattformen fünf Übertragungskanäle für Rechnungen zur Verfügung:

- Weberfassung (Verfügbar)
- Upload (Verfügbar)
- E-Mail (Verfügbar)
- Webservice via Peppol (verfügbar)
- De-Mail (zukünftig verfügbar)

Die Anforderungen und Vorteile der Nutzung der einzelnen Kanäle werden in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

Weberfassung der Rechnung

Die Weberfassung bietet sich insbesondere für Unternehmen mit einem geringen Rechnungsvolumen an, die entweder keine Software im Rechnungsausgang verwenden oder deren im Einsatz befindliche Software die Erstellung elektronischer Rechnungen gemäß EU-Norm nicht unterstützt.

Die Rechnungsdaten werden manuell vom Rechnungsteller in eine Eingabemaske der Plattformen übertragen und anschließend an den Empfänger übermittelt. Dem Rechnungsteller wird zu Archivierungszwecken die valide E-Rechnung im XML-Format zum Download bereitgestellt.

Hinweis: Die Plattformen stellen kein revisionssicheres Archiv für den Rechnungsteller bereit. Es ist verpflichtend, dass die erzeugte E-Rechnung im XML-Format beim Lieferanten bzw. Rechnungsteller archiviert wird.

Upload der Rechnung

Der Upload einer Rechnung ist für diejenigen Rechnungsteller relevant, die eine

E-Rechnung gemäß EU-Norm erstellen, jedoch nicht über die angebotenen Übertragungskanäle versenden können oder wollen. Die Option zum manuellen Upload einer Rechnung bedarf der Registrierung und Freischaltung des Übertragungskanals.

Übertragung per De-Mail oder E-Mail

Die Übertragungskanäle De-Mail und E-Mail setzen jeweils voraus, dass der Rechnungssteller mit seiner Software eine valide E-Rechnung generieren kann.

Nach der Freischaltung der Übertragungskanäle De-Mail oder E-Mail wird dem Rechnungssteller die für den Versand zu verwendende Adresse für den Rechnungsversand mitgeteilt. Zudem ist die Hinterlegung einer Versandadresse notwendig, da nur Nachrichten von zuvor erfassten Absendern berücksichtigt werden können.

Übertragung per Webservice via Peppol

Beide Plattformen bieten als weiteren Übertragungskanal die Möglichkeit, zum Rechnungsversand aus der erstellenden Software mittels Webservice und Übertragung über das Peppol Netzwerk. Die Einreichung von E-Rechnungen über Peppol ist grundsätzlich auf drei verschiedene Varianten möglich:

1. Die Nutzung eines bestehenden Peppol Service Providers (kostenpflichtig)
2. Die Nutzung des Webservice via Peppol des Bundes (kostenlos)
3. Eine kostenpflichtige Mitgliedschaft bei OpenPEPPOL und der Aufbau eines eigenen Peppol Access Points

Um den Status per Peppol eingereichter Rechnungen nachvollziehen zu können, muss der Eingangskanal Peppol im Nutzerkonto der ZRE freigeschaltet und die zum Versenden der Rechnungen genutzte Peppol Participant ID hinterlegt werden.

Exkurs Peppol

Peppol ("Pan-European Public Procurement OnLine") definiert einen Standard zum sicheren Austausch von Dokumenten zwischen unterschiedlichen Systemen. Durch einheitliche Prozesse, eine einheitliche "Business Sprache" und technische Spezifikationen wird eine Interoperabilität gewährleistet, die für die elektronische Abwicklung von Einkaufs-, Lieferanten- oder Angebotsprozessen zwischen Unternehmen und Behörden notwendig ist.

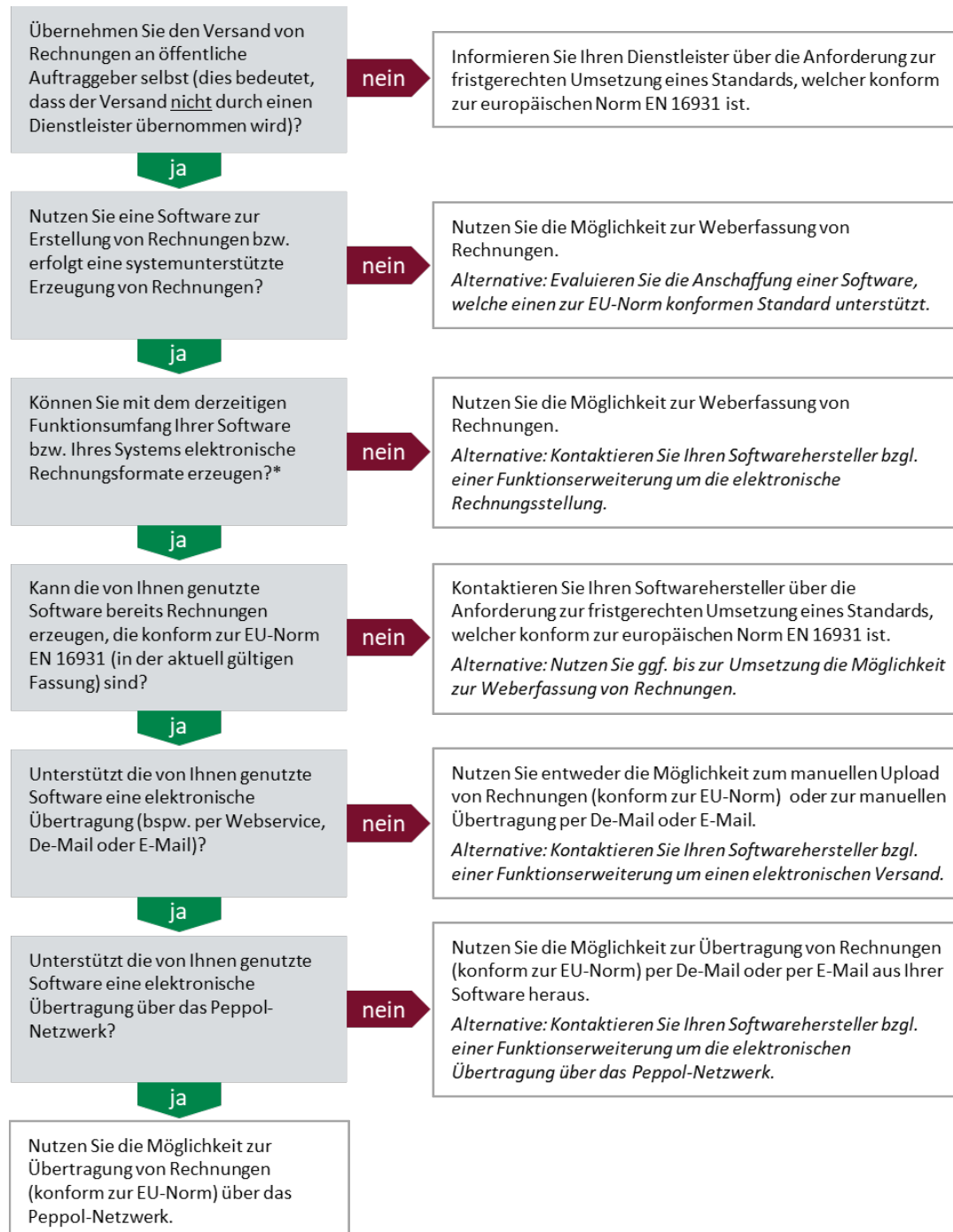
Technisch basiert Peppol auf dem sogenannten "Vier-Ecken-Modell". Durch die Anbindung an einen beliebigen Zugangspunkt (Access Point) kann sich ein Rechnungssender an das Netzwerk anschließen und mit allen anderen Teilnehmern kommunizieren. Der Sender bildet die erste Ecke im Modell. Für alle Parteien im Netzwerk gilt das gleiche Prinzip: somit wird der potenzielle Empfänger einer Nachricht zu einer weiteren Ecke. Auch der Empfänger muss an einen Access Point angebunden sein. Die beiden Access Points stellen die übrigen Ecken dar und sind für den sicheren Transport der Informationen zuständig.

Eine Liste aller Access Points kann auf der offiziellen Website von Peppol unter <https://peppol.eu> eingesehen werden.

Anhang

Entscheidungshilfe zur Auswahl eines Übertragungskanals

Abbildung 1: Entscheidungshilfe zur Auswahl eines Übertragungskanals



* Hiermit sind Dateiformate gemeint, die strukturierte Rechnungsdaten enthalten.